

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA

Nr. 2. Włoszczowa, am 17. Jänner 1917.

1.
Kommando — Übernahme.

Mit A.O.K. Erlass M V. 116575|P.|16 zum Kreiskommandanten von Włoszczowa ernannt, habe ich mit 29. Dezember 1916. das Kreiskommando übernommen.

ALOIS GÖTTL, Oberst m. p.

2.
Überweisung von 5000 Kronen an das Kreis- Hilfskomitee

Das k. u. k. Kreiskommando hat dem Kreis- Hilfskomitee zu Händen des Vorsitzenden desselben Grafen AUGUST POTOCKI den Betrag von 5000 Kronen überwiesen, welcher für die arme Bevölkerung des Kreises bestimmt ist.

3.

Erscheinen des Amtsblattes im Jahre 1917.

Die Amtsblätter des Kreiskommandos werden von Beginn des neuen Jahres nur nach Massgabe des Bedarfes unregelmässig erscheinen.

4.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist—da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet—dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1) Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 nnd 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2) Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen- nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K. 90 h.)—2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3) Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerder haben **bis längstens 31 Jänner 1917** beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

R e v e r s.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift.

2 Zeugen:

4) Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

5.

Entrichtung der Patentsteuer pro 1917.

Zur Lösung der Handels—bzw. Gewerbepatente für das Jahr 1917 wird eine Frist **bis zum 31 Jänner 1917.** festgesetzt.

Die Eigentümer der Handels—Industrie oder Transportunternehmungen, sowie der Kommissionsgeschäfte weiter alle im Handel und Industrie erwerbmässig betätigte Personen u. zw.: Handelsgehilfen, Reisende, Agenten, Vermittler u. dgl. haben sich zu diesem Zwecke bis 31. Jänner 1917 in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos einzufinden, die für das Jahr 1916 gelösten Patente vorzuzeigen und ein Gesuch um die Erteilung eines Patentzeugnisses pro 1917 auf vorgeschriebenem Formulare einzubringen.

Diese Formulare werden auch den Gemeindeämtern zur Verteilung an die Interessenten übermittelt.

Die Patentsteuer ist im ganzen für das Jahr 1917 entfallenden Betrage zu entrichten; Teilzahlungen sind unzulässig.

Jene Steuerpflichtige Personen, welche bis Ende Jänner 1917 die Patentsteuer nicht einlösen—setzen sich laut Art. 526 des Patentsteuergesetzes einer Geldstrafe aus;-ausserdem werden ihre Unternehmungen bis zur Einlösung des Patentzeugnisses ämtlich gesperrt.

6.

Umrechnungskurs des Rubels.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten G. Op. 185335 sowie des Erlasses des k. u. k. M. G. G. in Polen von 5. Jänner 1917 J. Nr. 141 wurde der Umrechnungskurs des Rubels bis auf weiteres 1 Rubel gleich 2 Kronnen 95 Heller festgesetzt.

Bei Entrichtung der Steuern, Stempegebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben ist der oberwähnte Umrechnungskurs einzuhalten.

7.

Gerichitliches Urteil.

Mit Urteil des k. u. k. Kreismilitär-Gerichtes in Włoszczowa von 3. Jänner 1917 K. 405/16 / 18 wurde der Viehhändler Ladislaus Grabowski, in Szczekociny geboren, ebendorthin zuständig, zuletzt in Czenstochau wohnhaft, wegen Viehdiebstahls mit dreijährigem, schwerem verschärften Kerker bestraft und die Strafe wurde sofort in Vollzug gesetzt.

8.

Gerichtliches Urteil.

Mit Urteil des k. u. k. Kreismilitärgerichtes Włoszczowa vom 18. Dezember 1916, K. 408/16 / 15. wurde der Kaufmann ISRAEL WISZYŃSKI aus Włoszczowa wegen versuchter Bestechung eines Finanzwachoberaufsehers zu sechs Monaten Arrest verurteilt.

9.

Beschlagnahme von Schweins—und Wildschweinshäuten. Erlass des Militärgeneralgouvernements von 25. 12. 1916 R. S. Nr. 86525/16

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen

Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin **am 1 und 16. jeden Monates** beim Kreiskommando in Włoszczowa schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3) Die im Punkt 1) genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale, bezw. Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufs-Agenten, verkauft werden, deren Legitimation mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österreichischer Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando Włoszczowa aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen eingekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4) Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3. genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1. genannten Häute ist verboten.

Übetretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

10.

Verbot der Ausfuhr von Manufakturen und Tuche.

Gemäss M.G.G. Verordnung Nr. 90241 R. S wird die Ausfuhr von **Manufakturwaren und Tuche** von nun an verboten, und erstreckt sich dieses Ansfuhrsverbot auch auf Sendungen dieser Waren **von Kreis zu Kreis.**

Eine eventuelle Verschleppung genannter Waren oder eine Umgehuug dieser Verordnung wird strengstens bestraft.

11.

Kundmachung. Verbot der Erzeugung von Seife; Regelung des Verkaufes

Auf Grund des § 3. b. der Vdg. des A.O.K. vom 4|10 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII. Stück finde ich zu verordnen wie folgt.

1) Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifesieder entsprechend entschädigt werden.

2) Zum Handel mit Seife sind **vom 1 Februar 1917 an** ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte **nur bis 31 Jänner 1917.** frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II der Vdg. des A.O.K.-dten vom 4|10 1916 Nr. 71 Vdg. Bl. St. XVIII bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A.O.K.-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Generalgouverneuer

K U K m. p.

12.

Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der österr. ung. Kriegsanleihe.

Erlass des k. u. k. A.O.K. Qu. Op. Nr. 155. 436/1916.

1) In den k. u. k. Okkupationsgebieten Polens, Serbiens und Montenegros, dann in Albanien können Zinsenanteilscheine der öst. ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouvernements — und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter 1. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2) Eingelöst werden nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstermin noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3) Von der Einlösung werden Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht, oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich auch solche die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind.

4) Die Gouvernement- (Kreis) kassen (Postämter) sind verpflichtet zu verlangeu, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden.

Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5) Die eingelösten Zinsenanteilscheine werden:

a) von den Gouvernement- und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Gouvernements bezw., Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten,

b) von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts—und Tagesstempels auf ihrer Rückseite entwertet.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

GÖTTL, Oberst, m. p.